

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.05.1967

Geschäftszahl

1146/66

Rechtssatz

Zuspruch von Aufwandsatz in der Höhe von S 1000,- an den Bf, wenn dieser in der Beschwerde gegen ein Straferkenntnis (Übertretung der Dienstnehmerschutz-VO) beantragt, "der Behörde den Ersatz der Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen" (Hinweis B 9.3.1967, 0963/66).